



Amtsblatt

28/09. Oktober 2026

B 1207 B

Inhalt	Seite
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der EU-Verordnung 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienen-seuchenverordnung (BienSeuchV); Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut	695
Schwanthalerstr. 73 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7569/0) Neubau eines Bürogebäudes mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-5639-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	696
Falkenstr. 21 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 13986/0) Neubau eines Wohnhauses mit einer Gewerbeeinheit und einer Tiefgarage – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-10503-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	696
Kolumbusstr. 36–42 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12579/0) Schulbauoffensive – Ertüchtigung des Brandschutzes durch – Anbau einer Außentreppe aus dem 1. OG als zweiten Rettungsweg – Neubau einer weiteren Außentreppe aus 1. OG als ersten Rettungsweg und – Ein- und Umbau von Fassadenöffnungen als zweite Rettungswege im EG Aktenzeichen: 6024-1.1-2026-3133-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	696
Theresienstr. 7 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 3894/0) Umnutzung einer Gewerbeeinheit zur Hundetagesstätte Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-5796-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	697
Friedenheimer Str. 152 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 369/27) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-10886-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	697
Gotthardstr. 44–46 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 69/2) Nutzungsänderung einer ehemaligen Sparkasse mit Schalter / Büro zu einem Fitnesscenter im Unter- und Erdgeschoss sowie Büro im 1.–3. Obergeschoss (Gotthardstr. 44–46 / Fürstenrieder Str. 62 / Tuttlinger Str. 9) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2024-15541-23 hier: Nutzungsänderung von Büroflächen zur Physio- und Ergotherapiepraxis (2.OG) Aktenzeichen: 6024-1.112-2026-6366-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	698

Heinrich-Wieland-Str. 70–80 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1425/0) „Pepe-Dome“, Spielsaison 2026/2027 und 2028 Anlage zur Durchführung eines Kulturprogramms in Form von artistischen und musikalischen Darbietungen zur Förderung und Ausbildung von jungen Künstlern und ein niederschwelliges Angebot als Aufwertung des Kulturangebots im Stadtteil Perlach/Berg am Laim Aktenzeichen: 6024-1.1-2026-1857-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	698
Ottobrunner Str. 19 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18475/2) Umnutzung des Apartmenthotels mit Restaurant und Läden zu Wohnen – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2025-2117-31; hier: Freiflächengestaltungsplan mit Darstellung Luft-Wasser-Wärmepumpen-Anlage, Kinderspielplatz, Fahrrad-abstellplätzen und Optimierung Mülltonnenauflastfläche Aktenzeichen: 6024-1.232-2026-11053-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	699
Annabrunner Str. 2 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 172/2) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2026-2721-32 – Wohn-raumerweiterung durch Aufstockung und Balkone. Aktenzeichen: 6024-1.231-2026-9880-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	699
Boschetsrieder Str. 119 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 329/0) Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-9837-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	700
Argelsrieder Str. (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 632/19) Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-16286-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	700
Fraunbergstr. 4 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 15/0) Neubau von 2 Wohngebäuden mit einer Kinderkrippe und einer Tiefgarage – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-8022-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	701
Steinkirchner Str. 20 (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 628/73) Anbau und Sanierung eines Zweifamilienhauses Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-11674-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	701

<i>Karl-Witthalm-Str. 4–24 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 79/0) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 18 Wohneinheiten (davon 7 WE MMM) und Kinderkrippe Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-14651-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	<i>702</i>
<i>Peter-Putz-Str. 9 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 30/0) Neubau von drei Mehrparteienhäusern mit 33 Wohnein- heiten mit Tiefgarage (Peter-Putz-Str.9/Sollerbauerweg) – Mit Mobilitätskonzept Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-21-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	<i>702</i>
<i>Bürgerversammlung des 9.Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 10.11.2026</i>	<i>703</i>

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der EU-Verordnung 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV);
Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut**

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Das Landratsamt München hat auf dem Gemeindegebiet Unterhaching den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut festgestellt. Der Ausbruchsort liegt in der Nähe der Stadtgrenze der Landeshauptstadt München. Aus diesem Grund wird ein Gebiet um den Seuchenbestand im Fasangarten, der das Stadtgebiet München betrifft, mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Die Abgrenzung des Sperrbezirkes erfolgt gemäß der als Anhang beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Der Sperrbezirk auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt München ist in der Kartenanlage als blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt (siehe **Hinweis 1**).

Die nördliche Grenze des Sperrbezirkes bildet die Lincolnstraße entlang der südlichen Grenze des Friedhofs am Perlacher Forst über die Frankenwaldstraße bis zur S-Bahn-Strecke und dann entlang der Bahnstrecke bis zur Kleingartenanlage SO 058 an der Balanstraße. Im Osten verläuft der Sperrbezirk entlang der Balanstraße über die Kronacherstraße entlang der Münchberger Straße und der Kapellenfeldstraße bis zur Stadtgrenze. Im Süden wird der Sperrbezirk von der Stadtgrenze der Landeshauptstadt München gebildet und verläuft unterhalb der Tegernseer Landstraße bis zur Höhe Kapellenfeldstraße. Im Westen verläuft der Sperrbezirk ebenfalls entlang der Stadtgrenze entlang der Tegernseer Landstraße ab Höhe Kreuzung Naupliaststraße/Stadelheimer Straße bis zur Fasangartenstraße.

- II. Im Sperrbezirk haben alle Personen, die Bienenstände besitzen, die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Städtischen Veterinäramt München, Implstr. 11, 81371 München, Fax: 089/233-12739733, E-Mail: veterinaeramt-bienen.kvr@muenchen.de, Tel.: 089 233-39613, zu melden.
- III. Im Gebiet des Sperrbezirkes und für die dort angesiedelten Bienenbestände gilt Folgendes:
1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk werden unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersucht. Diese Untersuchung ist zu dulden. Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen. Die Wiederholung der Untersuchung ist zu dulden.
 2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden (**siehe Hinweis 2**).
 4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

- IV. Das Verbot in Ziffer III. 3. findet **keine** Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden (siehe **Hinweis 3**) und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist (siehe **Hinweis 4**).

- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. dieser Verfügung wird angeordnet.

- VI. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

- VII. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 29.09.2026 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de) als bekannt gegeben und ist ab dem 30.09.2026 wirksam (siehe **Hinweis 5**).

Hinweise

Hinweis 1:

Diese Allgemeinverfügung regelt lediglich die Festlegung des Sperrbezirks innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt München. Für den Sperrbezirk, der sich auf dem Gebiet des Landkreis München befindet, ist die Allgemeinverfügung des Landratsamt München, maßgeblich.

Hinweis 2:

Imkerkleidung (Kittel und Handschuhe) sollten aus seuchenhygienischen Gründen ebenfalls nur für einen Bienenstand verwendet werden.

Hinweis 3:

Die Abgabe der in Ziffer IV. 1. aufgeführten Teile darf nur in bienen- und honigdichten Verpackungen erfolgen.

Hinweis 4:

Honig ist in bienen- und honigdichten Gefäßen aufzubewahren.

Hinweis 5:

Diese Allgemeinverfügung wird aufgehoben, sobald es das Seuchengeschehen zulässt.

Hinweis 6:

Die Allgemeinverfügung vom 29.10.2025 bezüglich des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut im Forstenrieder Park bleibt weiterhin bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. September 2026 Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung,
Prävention
Gefahrenabwehr Tier

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schwanthalerstr. 73
Gemarkung Sektion V / Flurnr. 7569/0 / 2. Stadtbezirk
Neubau eines Bürogebäudes mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.09.2026, Az. 1.2-2026-5639-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 7537/2, 7537/3, 7541, 7541/2, 7542, 7566, 7567 und 7571, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Falkenstr. 21
Gemarkung Sektion VII / Flurnr. 13986/0 / Stadtbezirk: 5
Neubau eines Wohnhauses mit einer Gewerbeeinheit und
einer Tiefgarage – VORBESCHEID**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.09.2026, Az. 1.7-2026-10503-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn.: 13985, 13982/3, 13987, 13925, 13809/7 und 13923 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. September 2026 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kolumbusstr. 36–42
Gemarkung Sektion VII / Flurnr. 12579/0 / Stadtbezirk: 5
Schulbauoffensive – Ertüchtigung des Brandschutzes
durch
– Anbau einer Außentreppe aus dem 1. OG als zweiten
Rettungsweg**

- **Neubau einer weiteren Außentreppe aus 1. OG als ersten Rettungsweg und**
- **Ein- und Umbau von Fassadenöffnungen als zweite Rettungswege im EG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.09.2026, Az. 1.1-2026-3133-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn.: 12579/16 und 12579/17 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Theresienstr. 7
Gemarkung: Sektion III / Stadtbezirk: 3 / Flurnr.: 3894/0
Umnutzung einer Gewerbeeinheit zur Hundetagesstätte

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.09.2026, Az. 6024-1.2-2026-5796-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 3882, 3882/1, 3882/2, 3893, 3894/1, 3896 und Fl.Nr.: 3881, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Friedenheimer Str. 152
Gemarkung Laim / Flurnr. 369/27 / Stadtbezirk: 25
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage –
VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.09.2026, Az. 1.7-2026-10086-23, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 369/20, 369/26, 369/28 und 369/8, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mail-Adresse **plan.h4-23@muennenchen.de** bzw. Telefonnummer 089/233-24015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Gotthardstr. 44–46
Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 69/2./Stadtbezirk: 25
Nutzungsänderung einer ehemaligen Sparkasse mit
Schalter / Büro zu einem Fitnesscenter im Unter- und
Erdgeschoss sowie Büro im 1.- 3. Obergeschoss (Gott-
hardstr. 44–46 / Fürstenrieder Str. 62 / Tuttlinger Str. 9) –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2024-15541-23 hier:
Nutzungsänderung von Büroflächen zur Physio- und
Ergotherapiepraxis (2.OG)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.09.2026, Az. 6024-1.112-2026-6366-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Die Abweichungen betreffen Brandschutzvorschriften.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 69/42, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-23@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233-25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Heinrich-Wieland-Str. 70 - 80
Gemarkung: Perlach, Flurnr.: 1425/0, Stadtbezirk: 16
„Pepe-Dome“, Spielsaison 2026/2027 und 2028
Anlage zur Durchführung eines Kulturprogramms in
Form von artistischen und musikalischen Darbietungen
zur Förderung und Ausbildung von jungen Künstlern
und ein niederschwelliges Angebot als Aufwertung des
Kulturangebots im Stadtteil Perlach/Berg am Laim**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.09.2026, Az. 6024-1.1-2026-1857-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Bauge-
nehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung
wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Er-
messensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn
(mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz
4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der
Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit
dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landes-
hauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die
Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechts-
behelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-31@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233-20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ottobrunner Str. 19
Gemarkung: Sektion IX, Flurnr. 18475/2, 18475, 18475/7,
Stadtbezirk: 16
Umnutzung des Apartmenthotels mit Restaurant und
Läden zu Wohnen – ÄNDERUNGSANTRAG zu
1.23-2025-2117-31; hier: Freiflächengestaltungsplan
mit Darstellung Luft-Wasser-Wärmepumpen-Anlage,
Kinderspielplatz, Fahrradabstellplätzen und
Optimierung Mülltonnenaustellfläche**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.09.2026, Az. 6024-1.232-2026-11053-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-31@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233-20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Annabrunner Str. 2
Gemarkung: Berg am Laim
Flurnr.: 172/2
Stadtbezirk: 14
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2026-2721-32 – Wohn-
raumerweiterung durch Aufstockung und Balkone**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.09.2026, Az. 1.231-2026-9880-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den umliegenden Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, oder digital

einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-32@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233-24597.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Boschetsrieder Str. 119** **Gemarkung Thalkirchen, Fl.Nr. 329/0, Stadtbezirk: 19** **Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.09.2026, Az. 6024-1.7-2026-9837-33, wurde ein Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 BayBO i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-33@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233-25914.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Argelsrieder Str.** **Gemarkung: Forstenried, Fl.Nr.: 632/19, Stadtbezirk: 19** **Vorhaben: Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.08.2026, Az. 6024-1.23-2026-16286-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenbestimmungen, unter Befreiungen und unter Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-33@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233-24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Fraunbergstr. 4
Gemarkung: Thalkirchen, Fl.Nr.: 15/0, Stadtbezirk: 19
Vorhaben: Neubau von 2 Wohngebäuden mit einer
Kinderkrippe und einer Tiefgarage – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.09.2026, Az. 6024-1.7-2026-8022-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Steinkirchner Str. 20
Gemarkung: Forstenried, Fl.Nr.: 628/73, Stadtbezirk: 19
Vorhaben: Anbau und Sanierung eines Zweifamilien-
hauses**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.09.2026, Az. 6024-1.23-2026-11674-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. September 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Karl-Witthalm-Str. 18
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Großhadern / 79/0 / 20.Stadtbezirk Umbau und Aufstockung eines Mehrfamilienhauses mit 2 Wohneinheiten

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.08.2026, Az. 1.23-2025-14644-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag vom 29.08.2025 nach Plan Nr. 2025-14644 (13 Duplikatspläne) sowie 1 Freiflächengestaltungsplan Nr. 2025-14644, 1 Dachbegrünungsplan Nr. 2025-14644 und 1 Baumbestandsplan Nr. 2025-14644 gilt hiermit im vereinfachten Verfahren als genehmigt:

Den Nachbarn Fl.Nr. 79/69, Fl.Nr. 79/8, Fl.Nr. 79/9, Fl.Nr. 79/18, Fl.Nr. 79/11, Fl.Nr. 79/50 und Fl.Nr. 79/51, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233-20480.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. August 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Peter-Putz-Str. 9
Gemarkung Pasing / Flurnr. 30/0 / Stadtbezirk: 21
Neubau von drei Mehrparteienhäusern mit 33 Wohneinheiten mit Tiefgarage (Peter-Putz-Str.9/Sollerbauerweg) – Mit Mobilitätskonzept

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.09.2026, Az. 1.2-2026-21-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 30/2, Fl.Nr. 30/5, Fl.Nr. 30/6, Fl.Nr. 30/9, 30/7, 1239/0 und Fl.Nr. 32/0 dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233-26420.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. September 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Bürgerversammlung des
9. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg
am 10.11.2026**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 9 – Neuhausen-Nymphenburg teile ich mit, dass am Dienstag, den 10.11.2026 um 19.00 Uhr in der Dreifach-Sporthalle des Adolf-Weber-Gymnasiums, Kapschstraße 4, 80636 München, die Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Verena Dietl übernehmen.

München, 18. September 2026 Dominik Krause
Oberbürgermeister
